



Pressegespräch

Best of Datenschutz - Spannende Datenschutzfälle aus 2024 und 2025

I. Überblick: Zahlen und Schwerpunkte

1.111 Beschwerden erreichten meine Behörde im Jahr 2024, dies bedeutet einen **Höchststand**. Die Zahl zeigt das gestiegene Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für ihr Recht auf Datenschutz in Zeiten umfassender Digitalisierung. Die Zahlen im ersten Halbjahr 2025 bestätigen diesen Trend: Mit schon 666 Beschwerden zur Jahresmitte steuern wir auf einen **Zuwachs von 24 Prozent bei den Beschwerden** zu. Bei den **Datenpannen** liegen die Meldungen zur Jahresmitte **um 20 Prozent höher** als im Vorjahr.

Sicherheitspolitische Debatten waren in den vergangenen zwölf Monaten besonders präsent und werden es absehbar auch bleiben. Allzu oft münden die Debatten in der Forderung: Mehr Befugnisse für Polizei und Sicherheitsbehörden, weniger Einschränkungen durch den Datenschutz. Wer so verkürzt argumentiert, verkennt die grundlegende Funktion des Datenschutzrechts als Garant für individuelle Grund- und Freiheitsrechte. Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Diskussion um die bundesweite Einführung komplexer Datenanalyseverfahren in den Polizeibehörden betone ich gemeinsam mit meinen Amtskolleginnen und -kollegen: Der Einsatz solch weitreichender Instrumente braucht spezifische Rechtsgrundlagen. Er muss verfassungskonform ausgestaltet sein und die digitale Souveränität des Staates wahren. In Rheinland-Pfalz habe ich diesbezüglich bislang eine zurückhaltende Haltung wahrgenommen. Ich setze darauf, dass die Abwägung zwischen Sicherheit und Freiheit auch zukünftig sorgfältig erfolgt.

Auf kommunaler Ebene wird der **Ruf nach Videoüberwachung** immer häufiger und lauter vorgebracht. Das Bedürfnis nach Sicherheit und Sauberkeit in den Städten und Gemeinden ist selbstverständlich ernst zu nehmen, die Verantwortlichen in den Kommunen stehen unter Druck. Ich habe zahlreiche Gespräche mit Landrätinnen und Landräten, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern geführt. Die Verantwortlichen gehen bei ihren Forderungen nach Videoüberwachung öffentlicher Räume oft davon aus, dass dadurch ein immenser Effekt zu erzielen ist: die Kamera als Universalinstrument gegen Verschmutzung, Vandalismus und Gewalt. Empirisch fehlt dieser Hoffnung aber die Grundlage. Auch deshalb hat meine Behörde in den vergangenen zwölf Monaten ein aufwändiges Pilotprojekt der Stadt Ludwigshafen zur Videoüberwachung gegen illegale Müllablagerungen begleitet. Die Ergebnisse der

sechsmonatigen Testphase deuten darauf hin, dass die eingesetzte Videoüberwachung den gewünschten Effekt, die Vermüllung an den überwachten Plätzen zu reduzieren und die Verantwortlichen dingfest zu machen, nicht im gewünschten Maße erzielen konnte. Bei einem möglichen Folgeprojekt mit angepassten Parametern werden wir die Stadt Ludwigshafen gerne unterstützen. Innovativen Lösungen zur Videoüberwachung stehe ich offen gegenüber. Es gilt immer, auch andere Maßnahmen zu prüfen und eine Gesamtschau auf das konkrete Problem zu haben. Ich achte darauf, dass die Rechte unbeteiligter Bürgerinnen und Bürger, die ohne Anlass in das Blickfeld solcher Kameras geraten, berücksichtigt werden.

II. Fälle

1. Zuverlässigkeitsprüfung von Mitarbeiter:innen der Landtagsfraktionen und Abgeordneten begegnet keinen datenschutzrechtlichen Bedenken

Die Landtagsfraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verabschiedeten im Juli dieses Jahres einen Gesetzentwurf, wonach Fraktions- und Abgeordnetenmitarbeiter:innen künftig einer **Zuverlässigkeitsüberprüfung** unterzogen werden. Zum **Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Parlaments sowie der freiheitlich-demokratischen Grundordnung** werden staatliche Finanzierungsansprüche der Fraktionen und Abgeordneten für eine Beschäftigung verfassungsfeindlicher Personen fortan ausgeschlossen. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung durch den Landtagspräsidenten erfolgen Abfragen beim Landeskriminalamt, dem Verfassungsschutz und beim Bundeszentralregister, um eine Feststellung hierzu treffen zu können. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung setzt allerdings eine **Zustimmung der künftigen Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters** voraus. Liegt diese nicht vor, findet keine Zuverlässigkeitsprüfung statt, mit dem Ergebnis, dass dann allerdings auch keine positive Feststellung der Zuverlässigkeit und auch insoweit keine staatliche Finanzierung der Beschäftigung erfolgen kann. Auf entsprechende Anfrage eines Mitarbeiters hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu dem Gesetzentwurf im Hinblick auf vorgetragene datenschutzrechtliche Bedenken kurzfristig Stellung genommen.

Dabei hat der Landesdatenschutzbeauftragte festgestellt, dass die vorgesehene Zuverlässigkeitsprüfung **mit dem Datenschutz im Einklang steht**. In ihrer konkreten Ausgestaltung sieht diese einen **verhältnismäßigen Ausgleich** zwischen den grundrechtlichen Belangen der Betroffenen und der ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Parlaments sowie der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vor. Die vorgesehene Zustimmung der Betroffenen ist in diesem Zusammenhang nicht etwa als datenschutzrechtliche Einwilligung zu werten, sondern als eine Maßnahme, die diese Verhältnismäßigkeit durch eine **bessere Transparenz** zusätzlich verstärken soll. Die Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten fand Eingang in das Gesetzgebungsverfahren des Landtags.

2. Kontrolle von Tablets bei der Abiturprüfung

Tablets finden in der Schule immer mehr Verwendung und sind teils fester Bestandteil des Unterrichts. Die von der Schule oder dem Schulträger gestellten Geräte sind oft auch privat nutzbar. Dies kann sich auf Prüfungssituationen auswirken. In einem Fall verlangte eine Mainzer Schule nach der mündlichen Abiturprüfung **Einsicht in den Browserverlauf** des Tablets eines Prüflings, da der **Verdacht eines Täuschungsversuchs** bestand. Die Eltern des Prüflings sahen darin einen unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte ihres Kindes.

Bei der Bewertung dieser Sachlage stellte sich die Frage, ob das Tablet auch für **private Zwecke** genutzt werden darf, was bei einem eigenen Endgerät selbstredend der Fall ist. Handelt es sich aber um ein geliehenes Gerät, kommt es darauf an, ob die Schule die außerschulische Nutzung des Tablets gestattet oder verboten hat. Für beide Szenarien stellte der LfDI vor geraumer Zeit Muster-Nutzungsordnungen für die Schulen bereit (www.s.rlp.de/musterInKomSchule). Ähnlich der Internetnutzung im Arbeitsverhältnis sind auch im schulischen Kontext die Voraussetzungen für Kontrollmaßnahmen höher, wenn auch die private Nutzung erlaubt ist. Konkret bedeutet dies, dass Kontrollmaßnahmen nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig sind.

Im vorliegenden Fall war **lediglich die schulische Nutzung** des schuleigenen Tablets gestattet, so dass aufgrund des Verdachts einer Täuschungshandlung die **Kontrolle des Gerätes stattfinden durfte**.

3. Datensammlung zu potentiellen Pflegeeltern: Das „Genogramm“

Wer in Deutschland ein Pflegekind aufnehmen will, durchläuft zuvor einen aufwändigen Prüfprozess. Jugendämter haben den wichtigen Auftrag, die **Eignung der potentiellen Pflegeeltern** für die verantwortungsvolle Aufgabe festzustellen. Im Rahmen der Prüfung tragen die Jugendämter dabei nicht nur Informationen von den Pflegeeltern selbst, sondern regelmäßig auch aus deren jeweiligem familiären Umfeld zusammen. Bei der Erstellung eines „Genogramms“ werden dabei zum Teil sehr weitgehende **Informationen zu den Eltern, Geschwistern und anderen Angehörigen** angefordert.

Auf die Anfrage eines potentiellen Pflegeelternpaares hin befasste der Landesdatenschutzbeauftragte sich intensiv mit der Praxis der **Genogramm-Arbeit** in Rheinland-Pfalz. Nach Einholung einer Stellungnahme des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht klärte der Landesdatenschutzbeauftragte in der ersten Jahreshälfte 2025 abschließend die Rahmenbedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erstellung eines Genogramms im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung zukünftiger Pflegeeltern. Die in der Genogrammarbeit vorgenommene Datenverarbeitung ist grundsätzlich **zulässig**, allerdings sind bestimmte Anforderungen zu beachten. So müssen die potentiellen Pflegeeltern ausdrücklich auf die **Freiwilligkeit** der Angaben hingewiesen werden. Außerdem sollen die Jugendämter den Pflegeeltern empfehlen, bei der Beantwortung der Fragen nach Familienmitgliedern **Pseudonyme** zu verwenden oder Personen anhand ihres

Verwandtschaftsgrads oder ihrer Beziehungsform (etwa „ein Onkel“ oder „eine Freundin“) zu beschreiben.

Die über die Genogrammarbeit gewonnenen Erkenntnisse haben **landesweite Bedeutung** und werden zeitnah an alle Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz kommuniziert.

4. Datenschutz auf der Überholspur: Wenn der Mittelfinger zur Datenpanne wird

Was als **simple Geste** auf der Autobahn begann, endete in einem **teuren Bußgeld** wegen unerlaubter Datenabfrage. Zwei Autofahrer fuhren auf einer rheinland-pfälzischen Autobahn längere Zeit nebeneinander. Der eine zeigte dem anderen das Peace-Zeichen, eine freundliche Geste. Die Antwort kam prompt und war deutlich weniger freundlich: Der zweite Fahrer zeigte dem ersten den Mittelfinger.

Die nonverbale Kommunikation durch die Fensterscheiben fand wohl auch vor dem Hintergrund statt, dass die Fahrer die Fahrweise des Gegenübers jeweils als aggressiv empfanden. Als der Verkehr stockte, nutzte der zweite Fahrer die Gelegenheit, um den ersten mit einer **überraschenden verkehrserzieherischen Aktion** zu konfrontieren: Er präsentierte ihm durch die Scheibe hindurch ein Foto einer ZEVIS-Abfrage (Zentrales Verkehrsinformationssystem) mit den korrekten **Halterdaten seines Fahrzeugs**. Was er nicht wusste: Sein Gegenüber war Polizeibeamter - und mit der Unrechtmäßigkeit solcher Datenabfragen im nicht dienstlichen Kontext daher bestens vertraut.

Die Untersuchungen des Landesdatenschutzbeauftragten ergaben denn auch, dass der zweite Fahrer die Daten aus dem Zentralen Verkehrsinformationssystem **nicht legal** erlangt hatte. Ein ihm bekannter Mitarbeiter der Zulassungsstelle, den er während der Autofahrt kurzerhand angerufen hatte, hatte ihm die Auskunft unbefugt erteilt und ihm so Zugang zu den personenbezogenen Daten des Polizeibeamten verschafft.

Gegen den Mitarbeiter der Zulassungsstelle wurde ein **Bußgeld in Höhe von 800 Euro** verhängt. Denn für die illegale Datenabfrage ist letztlich er rechtlich verantwortlich, nicht der Anrufer, gegen dessen fragwürdiges Verhalten es zumindest datenschutzrechtlich keine Handhabe gibt. Das Bußgeld ist eine klare Botschaft, dass Datenmissbrauch auch bei vermeintlich „kleinen“ Vorfällen teuer werden kann. **Daten aus amtlichen Registern** dürfen nur rechtmäßig abgefragt und verwendet werden. Wer gegen diese Regeln verstößt, riskiert ein Bußgeld.

5. Beerdigungsdatum der Mutter

Die Tochter einer Verstorbenen wandte sich an ein Bestattungsinstitut im Raum Kaiserslautern mit der Bitte, grundlegende Informationen zum Tod ihrer Mutter, insbesondere das vorgesehene **Beerdigungsdatum**, zu erfahren. Ihr Bruder hatte dem Bestattungsinstitut die Weitergabe dieser Informationen untersagt, das Bestattungsinstitut berief sich bei seiner Weigerung gegenüber der

Tochter deshalb auf Datenschutz. Die Tochter wiederum war der Auffassung, dass die Datenschutz-Grundverordnung ihr einen **Anspruch auf Auskunft** zu den Daten der Mutter gewährte.

Der Landesdatenschutzbeauftragte konnte der Tochter nicht zu den gewünschten Informationen verhelfen. Die Tochter hätte nach der Datenschutz-Grundverordnung zwar Anspruch auf **Auskunft zu ihren eigenen Daten** beim Bestattungsinstitut gehabt. Bei der gewünschten Auskunft handelte es sich aber um Informationen zur verstorbenen Mutter, so dass hier kein Anspruch ihrerseits nach der Datenschutz-Grundverordnung bestand.

Grundsätzlich fallen **Daten von Verstorbenen** allerdings auch nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung. Das Datenschutzrecht stand einer Information über das Beerdigungsdatum, wie vom Bestattungsinstitut behauptet, deshalb nicht entgegen. Der Landesdatenschutzbeauftragte wies die Tochter darauf hin, dass sie die gewünschten Informationen gegebenenfalls auf dem zivilrechtlichen Weg erstreiten könne.

6. Bußgeld gegen Arztpraxis

Eine frühere Patientin einer Arztpraxis im Landkreis Ahrweiler erhielt **mehr als zehn Jahre nach ihrem letzten Besuch** in dieser Praxis eine Honorarrechnung über € 25,87. Die Rechnung bezog sich auf eine angebliche Behandlung der Frau. Tatsächlich war jedoch nicht sie, sondern eine andere Patientin behandelt worden. Die Arztpraxis hatte die aktuelle Behandlung fälschlicherweise der früheren Patientin zugeordnet, da es eine **Namensähnlichkeit** gab. Die digitale Behandlungsdokumentation der früheren Patientin hätte jedoch schon längst - wie auch die papiergebundene Karteikarte - **gelöscht** werden müssen. Die fehlerhaft der früheren Patientin zugeordneten Angaben wurden von der Arztpraxis dann einem externen Abrechnungsunternehmen übermittelt, das die Honorarrechnung ausstellte. Nach Bekanntwerden des Vorfalles wurde die Rechnung storniert.

Die fehlende Löschung der digitalen Patientendaten trotz Fristablauf stellt in Verbindung mit der fehlerhaften Zuordnung der Behandlungsdaten und der Weitergabe von Patientendaten an ein Abrechnungsunternehmen ohne Einwilligung einen **schwerwiegenden Datenschutzverstoß** dar. Der Arztpraxis wurde daher ein **Bußgeld** im vierstelligen Bereich auferlegt.

7. Ungebetener Hausbesuch bei jungen Eltern

Im November 2024 wurde der Landesdatenschutzbeauftragte durch eine Beschwerde auf eine **datenschutzwidrige Praxis** im Landkreis Kusel aufmerksam gemacht. Die dortige Kreisverwaltung hatte in der Vergangenheit von den Meldeämtern der Verbandsgemeinden im Kreis regelmäßig Daten von Eltern erhalten, die gerade Nachwuchs bekommen hatten. Die **frischgebackenen Eltern** fanden kurz nach der Geburt ein Schreiben der Kreisverwaltung im Briefkasten vor, das sie über Informationsangebote für junge Eltern im Landkreis informierte.

Zudem wurde ein **kostenloser Hausbesuch** eines Vereins in Aussicht gestellt und angekündigt, dass sich ein Mitarbeiter des Vereins bei den Eltern zwecks Terminabsprache melden würde. Die Kreisverwaltung räumte gegenüber dem Landesdatenschutzbeauftragten ein, dass es bei dem Hausbesuch zumindest auch darum gehe, Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung zu erhalten.

Gut gemeint, aber rechtswidrig: Die Meldedatenlandesverordnung sieht im Hinblick auf die regelmäßige Weitergabe von Meldedaten durch die Meldeämter an die Kreisverwaltung lediglich Datenübermittlungen für Jubiläumszwecke vor. Eine regelmäßige **Übermittlung von Daten Neugeborener an die Kreisverwaltung** ist durch die Verordnung nicht gedeckt. Hinzu kommt, dass die Eltern nicht darüber informiert wurden, wie die Kreisverwaltung an ihre Daten gekommen war. Auch wurde den Eltern keine echte **Wahlmöglichkeit** eingeräumt, ob sie eine Beratung wünschten oder nicht. Sie mussten vielmehr selbst aktiv werden, um den Besuch abzusagen.

Schließlich wurde der eigentliche Anlass des Hausbesuchs - der Kinderschutz - verschleiert.

Der Landesbeauftragte erteilte der Kreisverwaltung Kusel und den beteiligten Meldeämtern den förmlichen Hinweis, dass die bisherige Praxis **datenschutzwidrig** sei, und schlug mit der sogenannten "Datenmittlung" eine **datenschutzkonforme Alternative** zur bisherigen Verfahrensweise vor. Die Meldeämter übernehmen nunmehr selbst den Versand des Schreibens. Der Text wurde zudem in Abstimmung mit dem Landesdatenschutzbeauftragten so geändert, dass die Eltern nunmehr selbst entscheiden können, ob sie mit dem Verein Kontakt aufnehmen möchten oder nicht.

8. Papierspende an Kindergärten

Ein Landschaftspflegebetrieb aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis suchte nach einem Weg, sein Altpapier einem **sinnvollen Recycling** zuzuführen. Es entstand die Idee, bedrucktes Papier, zum Beispiel alte Ausschreibungsunterlagen, an **Kindergärten** zu verschenken. Diese könnten es als „**Schmierpapier**“ zum **Basteln und Bemalen** verwenden. Vor der Umsetzung der Idee wandte der Betrieb sich an den Landesdatenschutzbeauftragten, um nachzufragen, ob der Weitergabe solcher Unterlagen aus datenschutzrechtlicher Sicht ein Problem darstellten.

Diese Befürchtung konnte der Landesdatenschutzbeauftragte dem Betrieb weitgehend nehmen: Es bestehen **keine datenschutzrechtlichen Bedenken** bei der Weitergabe bedruckten Papiers, wenn darin keine personenbezogenen Daten enthalten sind. Anschreiben mit Adressblock, Rechnungen oder Personalunterlagen sollten natürlich nicht weitergegeben werden. Mögliche andere Einschränkungen des Inhalts, z.B. aus wettbewerbs- oder urheberrechtlicher Sicht, sollten außerdem losgelöst vom Datenschutzrecht beachtet werden.

9. Alle Daten für die Schufa?!

Ein Kunde einer im Raum Mainz ansässigen Bank wandte sich mit einer Beschwerde an den Landesdatenschutzbeauftragten: Er hatte verlangt, dass die Bank die gerade ordentlich abgeschlossene **Rückzahlung seines Kredits an die Schufa** meldete. Dies hatte die Bank abgelehnt, da sie bereits die Aufnahme des Kredits nicht an die Schufa gemeldet hatte.

Hatte der Kunde ein Anrecht darauf, dass die Schufa von seiner vorbildlichen Kredittilgung erfuhr und sich sein **Schufa-Score** somit verbesserte?

Die Antwort: Aus datenschutzrechtlicher Sicht besteht **kein Anspruch**, dass das Kreditinstitut Informationen an die Schufa oder eine andere Wirtschaftsauskunftei meldet. Es steht **im Ermessen des Kreditinstituts**, ob es Geldgeschäfte betreffende Daten unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt. Ein Anspruch auf Mitteilung, dass der Kredit zurückgezahlt wurde, bestünde nur dann, wenn zuvor eine Meldung über die Aufnahme erfolgt wäre.